anschließenden Müll- und Schlammdeponie" ausgesprochen wurde, wäre die Auskiesung und Verfüllung des Eyller Berges mit Abfällen nicht zulässig gewesen. Hier verweise ich auch auf die Nebenbestimmung Nr. 4 der Bauanzeigenbestätigung der Stadt Kamp-Lintfort vom 15.12.1970. Mit der Einstufung der Deponie Eyller Berg als Altanlage i. S. d. § 9 AbfG durch meinen Bescheid vom 08.07.1983 wurden die Rechte und die Pflichten aus den alten Genehmigungen mit ins Abfallrecht überführt. Insofern kann sich auch die heutige Deponiebetreiberin nicht nur auf die Rechte berufen, sondern muss auch die Verpflichtungen erfüllen. Diese Verpflichtung übernimmt bereits mein Bescheid vom 08.07.1983, der u. a. fordert, dass Rekultivierungspläne mit den Forstbehörden abzustimmen sind. Zudem ergibt sich meine Zuständigkeit für die Umsetzung des Rekultivierungszieles Wald auch aus den mich bindenden Darstellungen und Festlegungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Kamp-Lintfort. Der Landschaftsplan Kamp-Lintfort des Kreises Wesel aus dem Jahr 1990 sieht für den Eyller Berg vor, die Fläche unter Berücksichtigung bestehender Rekultivierungspläne – ggf. mit Änderungen der Rekultivierungsauflagen im Benehmen mit dem Betreiber – nach Abschluss der Auskiesung bzw. nach Ablauf der Betriebsgenehmigung für die Deponie so wiederherzurichten, dass ein Waldgebiet für die Naherholung entsteht.

Demzufolge ist für die Deponie Eyller Berg als Nachfolgenutzung die Aufforstung vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt gibt die Deponieverordnung in § 10 Abs. 1 in Verbindung Anhang 1 Nr. 2.3.1 die Anforderungen an eine Rekultivierungsschicht vor und stützt daher meine Forderung eine mindestens 2,50 m mächtige Schicht einzuplanen. Diese Vorschrift richtet sich auch unmittelbar an den Deponiebetreiber.

Trotz der oben bereits mehr als ausführlichen Begründung zum Themenkomplex Einhaltung des 69er Höhenplans versus Änderung dieses Plans durch die Beantragung und Genehmigung von Böschungsneigungen möchte ich Ihre hierzu vorgetragenen Argumente doch noch kurz aufgreifen.

Die einem mathematischen Sprachgebrauch entlehnte Definition einer Endhöhe als dreidimensionale Linie, die auf einem höchsten Punkt endet, ist auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

Sie widerspricht auch Ihren eigenen Planunterlagen vom 17.12.1980. Zu diesen Unterlagen gehört das geohydrologische Gutachten von Prof. Dr. Hans Schneider über die Möglichkeit der Erweiterung der Deponie Eyller

Berg vom 28.11.1980. Dieses Gutachten ist auch Bestandteil meiner Zulassung vom 08.07.1983 geworden. Unter Punkt 7. Rekultivierung wird dort beschrieben, dass der Eyller Berg nach der Verfüllung als Naherholungsgebiet zur Verfügung stehen soll. Bereits die Verfüllung sollte so angelegt werden, dass die Oberflächenform dem im Blatt 11 dargestellten Relief nahekommt. Der Rekultivierungsplan, Blatt 11 vom 28.11.1980 entspricht dem 69er Höhenplan und weist auch keinen absolut höchsten Punkt auf, der durch seine Lage und Angabe der Höhe eindeutig definiert wäre. Vielmehr resultieren zwei Hochpunkte aus den dargestellten Höhenlinien mit den größten Endhöhenangaben von 65 m ü NN bzw. 70 m ü NN. Alleine daraus ergibt sich, dass jeder Punkt auf einer Linie gleicher Höhe eine Endhöhe darstellt. Dies gilt ebenso für die Linien gleicher Höhe im Bereich der Böschungen. Nur so lässt sich das Relief des Endzustandes des Eyller Berges entsprechend dem 69er Höhenplan zutreffend beschreiben.

Dies verdeutlicht auch, dass Sie ursprünglich den Eyller Berg nach dem 69er Höhenplan wiederherstellen wollten, und somit die Verbindlichkeit des 69er Höhenplans anerkannt hatten.

Mit Ihrer Stellungnahme beziehen Sie sich auch auf die Schnittzeichnungen SO1 und SO4, die Teil der Plangenehmigung vom 07.08.2006 geworden sind. Hier ist zu betonen, dass sich weder im Antrag noch in der zugehörigen Genehmigung auch nur Ansätze einer Absichtserklärung für die Änderung des 69er Höhenplans finden lassen. Dies ist um so verständlicher, als ja der Weiterbetrieb nach den Anforderungen der Deponieverordnung und nicht der Abschluss der Deponie das zentrale Thema von Antrag und Genehmigung waren.

Eine Änderung des 69er Höhenplans wurde also nicht beantragt. In den v. g. Schnittzeichnungen befindet sich in der Tat eine kurze gestrichelte Linie mit der Bezeichnung „Böschung ca. 1:2,5". Diese Linie wurde im Gegensatz zu allen anderen Linien jedoch nicht mit Maßen versehen. Sie hängt irgendwie im Raum, ohne z. B. bis zur höchsten Fläche bei 75 m. NN. zu reichen. Die Wahl der Abkürzung „ca." kann auch ebenso auf eine flacher geneigte Böschung wie etwa 1:3 hindeuten. Auch im Textteil des Antrages gibt es keinen Hinweis darauf, dass diese kurze gestrichelte Linie eine Außenböschung darstellen soll, die die Böschungen des 69er Höhenplans abändern will.

Darüber hinaus ist Ihre Behauptung, dass es auf einen Blick abschließend feststellbar gewesen wäre, dass die Höhenlinien des 69er Höhen-

plans an keiner Stelle steilere Böschungen als 1:2 vorgeben, zunächst einmal in keinster Weise realistisch.

Davon abgesehen, besteht aber auch gar keine Verpflichtung dafür, dass dieser Abgleich durch die Genehmigungsbehörde vorgenommen werden musste. Vielmehr ist das bei der Genehmigung gewählte Mittel probat, den Abgleich der unterschiedlichen und einzuhaltenden Eckdaten im Detail vom Antragsteller im Rahmen der für die Umsetzung der Genehmigung üblicherweise erforderlichen Ausführungsplanung vornehmen zu lassen.

Da Sie aber diesen Abgleich bislang verweigert haben, ist die Einbindung des 69er Höhenplans in das digitale Deponie-/ Geländemodell nunmehr angeordnet worden. Erst mit der Vorlage aller Daten nach Lage und Höhe lassen sich Böschungsneigungen konkret bestimmen. Und wie oben bereits erwähnt liegt auch kein genehmigungsfähiger Antrag zur Oberflächenabdichtung bzw. Rekultivierung vor, aus dem sich die erforderlichen Angaben ansonsten hätten ablesen oder ermitteln lassen.

Im Übrigen sei noch richtig gestellt, dass Sie gemäß Nebenbestimmung Ziffer 6.7 entgegen der unter III.1. von Ihnen vorgetragenen Auffassung ein abweichendes Rekultivierungsziel nur in Abstimmung mit den zuständigen Behörden verfolgen konnten. Die zu diesem Zweck von Ihnen geführten Konsensgespräche insbesondere mit den Städten Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn sowie dem Kreis Wesel haben aber gerade nicht zu dem angestrebten Einvernehmen geführt. Die in Satz 2 dieser Ziffer 6.7 benannte und an dieses Einvernehmen geknüpfte Alternative kann daher nicht zum Tragen kommen.

Die abfallrechtliche Anordnung war folglich geboten und konnte insgesamt rechtsfehlerfrei ergehen.

B.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann zur Überwindung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vorliegend in Bezug auf den Deponieabschnitt VII.1 gegeben. Die weitere Abfallablagerung im Bereich des aktuell betriebenen Deponieabschnitts VII.1 erfordert das Anlegen von Außenböschungen.

Um den Deponieabschnitt VII.1 zu gegebener Zeit entsprechend der noch vorzulegenden Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß und weitestgehend ohne Umlagerung von Abfall aufforsten zu können, ist bei der Herstellung der Abfallschüttung entgegen der bisherigen Ablagerungspraxis eine Rekultivierungsmächtigkeit von mindestens 2,5 m zu Grunde zu legen.

Im Übrigen musste im Zusammenhang mit der Vorlage des Deponiejahresberichtes 2009 festgestellt werden, dass die Außenböschungen der Deponieabschnitte V.I, V.2 und VI.1 nicht der Genehmigung entsprechend gebaut wurden. Ihre o. g. Stellungnahmen lassen auch erkennen, dass Sie diese Bauweise weiterzuführen beabsichtigen. Insofern ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Deponieabschnitt VII.1 geboten, um zu verhindern, dass durch die Abfallablagerung gegen die Vorgaben des Höhenplans weiter verstoßen wird und sich somit diese rechtswidrig geschaffenen Fakten fortsetzen und verfestigen.

III.

Gebührenentscheidung

Für diese Anordnung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW, S. 524) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW, S. 262), in der Fassung der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.17 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von

2.500,- Euro

festgesetzt.

Nach Tarifstelle 28.2.1.17 des Allgemeinen Gebührentarifs ist für Entscheidungen über nachträgliche Auflagen zur Planfeststellung oder Genehmigung eine Gebühr von 500,- Euro bis 5.000,- Euro zu erheben. Die Gebührenfestsetzung in Höhe von 2.500,- € entspricht dem arbeitsmäßigen Verwaltungsaufwand zur Erstellung dieser Anordnung.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das auf Seite 1 seitlich angegebenen Konto